

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 18

Kronstadt, 4. März

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. 27. Sitzung. (Fortf.)

Der eine Koloscher Comitatsabg. stimmt aus politisch-öconomischen Gründen für Einführung des Urbars auf Szeklerboden. Bezüglich der Tagesfrage sei es hauptsächlich nöthig, die Allodialität von der Colonicatur scharf zu trennen; zufolge seiner Instruction betrachte er alles als Colonicatur, was im J. 1820 in den Händen der Frohbanern gewesen sei, und diene zu dessen Beweis die 1820er Conscription, welche er übrigens auch nicht für heilige Schrift halte und solle dieselbe durch die mit Ausführung des Urbars beauftragt werdende Commission berichtigt werden.

Ein Graf und Regalist: in Bezug auf die weitläufig verhandelte Angelegenheit der Szekler sei er mit dem vorigen Redner gleicher Ansicht. Die Bestimmungen des 1. Punktes des Urbarialgesetzworschlags halte er für gerecht, daß man nämlich den Frohbauern unter keinem Titel und Vorwand von den dormalen in ihren Händen befindlichen Colonicaturen etwas wegnehmen solle; was er weitläufig beweist. Zur Ergründung dessen, was dormalen Colonicatur sei, hält der Redner nur zwei Wege für möglich, nämlich entweder eine frühere Conscription als Grundlage zu benützen, oder eine neue Beschreibung nach dormaliger Angabe zu verfertigen; von beiden zieht derselbe aber die erstere vor, nur solle sie in allen Theilen, wo sie mangelhaft befunden werde, berichtigt werden. Es gebe ferner auch solche Colonicaturgründe, welche dormalen nicht im Besitz der Frohbauern seien, weil sie die Grundherrschaft aus der Colonicatur herausgenommen hätten und zwar entweder nach Vorschrift der Gesetze oder aber eigenmächtig und gesetzwidrig. Die erstern sollten auch künftig den Grundherrschaft verbleiben, von den letztern sollten aber jene, welche seit 1843 weggenommen worden, zurückgegeben werden. Mit kurzen Worten stimme er für den dormaligen Stand, zu dessen Begründung die 1820er Conscription, jedoch mit der nöthigen Rectification als Grundlage benützt werden solle.

Der eine Jünnerszolnosfer Abg. Es sei zwar für den Gesetzgeber von Nutzen, auch historische Daten zu

beachten, der vorzüglichste Gesichtspunkt aber, von dem er ausgehen müsse, sei viel erhabener als die privatrechtliche Beziehung: nämlich das Staatsinteresse. Zur Lösung der Frage: was ist Colonicatur? könne er keinen bessern Leitfaden finden, als wenn ausgesprochen werde: Colonicatur sei der Boden, welchen der Frohbauer besessen habe und noch besitze. Was sei dieser Boden? diese Frage scheine am leichtesten so zu lösen, wenn man all das, was der Frohbauer in Händen habe, Colonicatur nenne. Diesen Weg halte er aber nicht für rathsam. Die Sicherheit, womit der Grundherr sein Eigenthum besessen, habe ihn oft dazu vermocht, einen Theil seiner Allodialität den Frohbauern zu überlassen; so wie von der andern Seite die Unsicherheit des Besitzthums des Frohbauern den Grundherrschaft oft bewogen habe, dem Frohbauer von seinen Gründen wegzunehmen; und so könne bei Feststellung des status quo der Grundherr seine Allodialität verlieren und der Frohbauer ohne das bleiben, was ihm der Grundherr widerrechtlich weggenommen habe. Es müsse also zwischen Vergangenheit und Gegenwart eine Scheidelinie gezogen werden, wozu man die Jahre 1820 und 1843 vorge schlagen habe. Am zweckmäßigsten sei es eine solche Epoche zu wählen, welche einem wie dem andern Theile den wenigsten Nachtheil bringe; daher stimme er für 1820. Eben so glaube er, daß das Urbar auch auf den Szeklerboden auszudehnen sei; die Forderung eines Urbars sei dringend und wenn man hier nicht aussprechen wolle, was man für Recht halte: so sei noch eine höhere Richter Gewalt, diese werde es wohl aussprechen und die Stände ließen dann die Gelegenheit aus der Hand, eine bedeutende Volksclasse an sich zu ziehen. Der Redner führt mehrere Gesetzesstellen zum Beweise dessen an, daß auf Szeklerboden seit langer Zeit Unterthanen vorhanden gewesen seien, also dormalen keine Steuer beabsichtigt werde, und geht dann zur Berichtigung einiger ihm unrecht angewandt scheinender Neuerungen über und erklärt unter andern die Behauptung, daß die Szekler keinen Lasten unterworfen, ihr Boden adelig, somit steuerfrei sei, für eine Mystification, da man die dormalige Stellung unmöglich so ignoriren könne, um nicht zu wissen, daß ein großer Theil des Szeklerbodens trotz seines Adels der Steuer unterworfen sei u. Er habe oft darüber nachgedacht, was die Ur-

klären will, welcher in der 1820er Conscription enthalten ist; denn es finden sich Mängel darin. Betrachten wir die Sache wieder praktisch. Die Commission geht hinaus, und verliest das Gesetz, wornach der Bauer bedeutend weniger erhält, als er dormalen besitzt, dann, fragt er: meine Herren, wir haben vom Urbar Erleichterung gehofft und verlieren einen großen Theil unsres Bodens, ist dies die Erleichterung und was der Grund hievon? Man antwortete ihnen: ihr seid einfältig, wißt ihr nicht, daß im J. 1820 eine Commission eure Väter vorrief und sie befragte: welche Colonicaturen sie besäßen? sie haben so geantwortet, wie es bei uns geschrieben steht. Wohl, antworten die Bauern, haben unsre Väter ihre Gründe so angegeben, wie sie von ihren Grundherrn verleiht wurden, einer hat viel, der andre wenig angegeben. Was würde die Commission hierauf erwiedern? Ich wollte nicht an ihrer Stelle sein. Eben so verwirft der Redner den 1820er status quo, indem dabei der Grundherr eben so wie der Frohnbauer verliere; zieht dann eine Parallele zwischen Ungarn und Siebenbürgen in Bezug auf die zeitweise Regelung der Urbarialverhältnisse, und bemerkt, er wünsche nicht die Zurückgabe der durch den Grundherrn in früheren Zeiten weggenommenen Gründe der Frohnbauern, denn dadurch würde Mißvergnügen entstehen, sondern bloß bis zum J. 1843 zurückgehn, daß nämlich derjenige, welcher seither seinem Unterthanen etwas von der Colonicatur weggenommen habe, dies demselben oder seinen Nachkommen zurückgeben solle. — Die Szecklerfrage anbelangend, glaube der Redner, sei bloß so viel zu bestimmen, daß die Gründe der Primipilen und Pyridarier Allodialität seien. Die Szeckler Erbgüter seien jederzeit einlösbar, dies verbürge das Gesetz; es sei daher überflüssig in Betreff der Unveräußerlichkeit derselben neue Bürgschaften zu verlangen. Es kamen schon öfters, fährt er fort, Streitfragen zwischen Regierung und Volk vor, und die Landesstände erhoben kräftig ihre Stimme für das Volk, das Publikum aber sah nicht auf den Erfolg, sondern auf den guten Willen und erkannte ihn. Jetzt ist die Rede vom Volk, jetzt ist uns das schöne Feld geöffnet, auf welchem wir das Beste für des Vaterlandes Wohl thun können und auf diesem begegnen wir keinem Widerstand der Regierung. Wären wir jetzt kurzichtig und engherzig genug, um nicht zu begreifen, daß es viel besser ist, zu schenken, als daß gegen unsern Willen ein Anderer über unser Eigenthum verfüge; wenn wir nicht darauf Bedacht nehmen, Zweifel zwischen Geber und Nehmer zu zerstreuen, was werden wir sagen, wenn wir in unsre vier Wände zurückkehren und uns mit einem weinenden alten Edelmann begegnen, der uns mit des Schmerzes wehmüthigem Tone fragt: warum habt ihr mir für meinen Unterthanen den Boden genommen, den mir das Gesetz als ausschließendes Eigenthum verbürgt hat? und was werden wir dem Frohnbauer antworten, wenn er mit demselben klagenden Tone sich erkundigt, was der Grund sei, daß ihm der bereits von seinen Vorfahren durch eine lange Reihe bemügte Grund weggenom-

men worden? Es gibt aber noch einen wichtigern Gesichtspunkt. Wenn wir je schwach waren, werden wir dann am schwächsten sein, wenn wir zur Zeit, wo wir der Regierung gutes thun können, es nicht thun. Ich will nicht sagen, daß die Reputation der Deputirten zu Grunde gehen wird; denn es gibt nicht wenige unter ihnen, welche einen Laut der Engherzigkeit kaum stotternd über ihre Lippen bringen können. Die Stellung der Deputirten hat einige drückende Beziehungen. Es ist ein Opfer, da zu sprechen, wo das Wort häßlich, ja oft gefährlich ist; ein größeres Opfer aber, wider seine Ueberzeugung zu reden, weil man durch die Instruction gebunden ist; das größte aber, etwas zu vertheidigen, wo wir wissen, daß wir nichts gutes bewirken. Ich fürchte aber trotz diesem nichts für die Reputation der Deputirten, wohl aber des Landtags; die Zeit ist gemessen, zum Beginn des Landtags in unsrer Hand, nicht so am Schlusse; an Geduld mangelt es uns, denn sie konnte wohl während drei Landtagen schwinden, die junge Nachkommenschaft bestrebt sich aber nicht sehr, in unsre Reihen einzutreten; und was wir nicht aus den Augen verlieren dürfen, eine Frage liegt uns vor, worin wir auf keinen Widerstand der Regierung stoßen, von welcher wir sagen können: das sei die beste Ansicht, welche am meisten royal ist. Und welche ist diese? diejenige, welche alle Interessen des Grundherrn emporzuhalten, dem Unterthanen aber nur so viel Erde geben will, als sich im Steuerverzeichniß findet? Warum trifft man nicht 10 Mitglieder, die diese Ansicht hegen? Weil wir nicht darum hier sind, um bloß dem Grundherrn mit Verlesung der Interessen der Frohnbauern Nutzen zu schaffen, sondern um Gerechtigkeit zwischen beiden zu üben. Halten wir daher nicht eine Ansicht fest, welche der der Regierung widerspricht, auch eine solche nicht, welche voraussetzt, die Regierung werde nicht bemerken, was im Hintergrunde verborgen ist. Die Regierung hat seit anderthalb Jahrhunderten bewiesen, daß sie mehr Einsicht hat, als wir. Bewahren wir unser Selbstgefühl; ein repräsentativer Körper bewahrt dies aber nicht, wenn er hartnäckig für nachtheilige vergilbte Privilegien kämpft und sich nur mit Gewalt abdringen läßt, was freiwillig zugestehn die Billigkeit fordert. Schön und gut war es, der Regierung gegenüber ein kräftiges Wort zu erheben, als man constitutionelle Rechte zu wahren hatte; wird es aber schön und gut sein, dann gegen die Regierung zu sprechen, wenn es sich um das Wohl der Volksmenge handelt? Ein freies, offenes Wort ziemt nur dem, der billig und gerecht ist. Ich glaube, in diesen Worten die Gefühle der Landesstände auszusprechen und kann unmöglich glauben, es werde Jemand in diesem Saale sein, der, wo es sich um die Ehre des Landtags handelt, diese um jeden Preis bloß stellen sollte. Der Ungar liebt sein Vaterland und ist herzlich; sollen wir aber bloß bei dieser Phrase bleiben und unsre Vaterlands- und Menschenliebe nie durch Thaten beweisen? Die Zeit ist da, wo wir zeigen können, daß wir die Absichten der Regierung würdigen und das Volkwohl befördern wollen; dieser

sache der vielen Beschwerden in Siebenbürgen sei und sie größtentheils in der Nation und in der Regierung gefunden und sei zu der Ueberzeugung gekommen, daß in einem Lande, wo weder Intelligenz, noch Wille gehörig ausgebildet sei, dessen Institutionen den Forderungen der Zeit nicht angepaßt würden, wo statt der alten schlechten Gesetze keine neuen und zweckmäßigen gegeben würden, die Beschwerden anwachsen müßten. Er macht die Vertheidiger der Szekler aufmerksam, daß wenn sie sich an den alten Vorrechten derselben anklammerten, und ihre Institutionen den Forderungen der Gegenwart nicht anpassen wollten, wenn sie solche Gesetze emporzuhalten beabsichtigten, welche sie schon thatsächlich entbehrten und denen wieder Leben zu geben nicht in der Macht der Gesetzgebung stehe, sie die Zeit ganz mißdeuteten. Zur Aufrechthaltung der Existenz der Szekler, fährt er fort, sind wir beim Unionseide aufgerufen worden. Wer die Kraft des Unionseides für so weit ausdehnbar hält, um die gesetzgebende Gewalt des gesetzgebenden Körpers durch alte Gesetze zu hindern, der glaubt, er sitze etwa am grünen Tisch eines über privatrechtliche Fragen urtheilenden Gerichtshofes oder auf der Dictatur. Der Unionseid, welcher um Siebenbürgen in den stürmischen Zeiten ein enges moralisches Band schlang, muß es auch dormalen verbinden zu dem heiligen Ziele, uns gegenseitig auf dem Wege der Gesetzgebung zu beglücken, was in der That jeder kann, der durch keine Instruction gebunden ist, ohne sich im mindesten wegen Verletzung des Unionseides einen Scrupel zu machen. Noch gibt es aber einen viel gewichtigeren Grund, es ist die Einheit der Verfassung und Nationalität, mögen die Vertheidiger der Szekler dies für ein höheres Gesetz ansehen und sich dazu vereinigen, daß der gesetzgebende Körper dieses Landes nicht mehr der Vertreter geschiedener, getrennter, sondern der Interessen des gesammten Landes sein möge. Wenn die Szekler sagen, die Gesetzgebung könne kein sie verpflichtendes Urbar verfassen, nun so mögen bald auch die Abg. der Sachsen und Taralorte auftreten und verlangen, daß bei ihrem Municipalrechte die Gesetzgebung keine sie bindende Anordnungen machen könne und endlich mögen auch die Regalisten erklären: daß sie außerhalb der Macht der Gesetzgebung stehn; wie können wir dann diese Gesetzgebung anders nennen, als einen Körper, dessen einzelne Glieder sich bemühen, für die andern Gesetze abzufassen, die sie selbst nicht binden sollen.

Ein Graf und Regalist bemerkt bezüglich der Aeußerung eines Szekler Abg., daß nämlich in Folge der Erbitterung Unruhen im Szeklerlande entstehen könnten: er glaube an solche Wirren im Mittel einer friedlichen Nation nicht, und habe der Abg. diese Aeußerung bloß in der Hitze der Debatte vorgebracht. Die Tagesfrage belangend seien einige Redner zu weit gegangen; der Szekler Abg. habe bloß verlangt, es sollten alle Szekler-Erbgüter als Allodiatoren betrachtet werden und seien sie etwa in den Händen der Unterthanen, ausgelöst werden können. Als Grundlage der Colonicatur sei in

den Comitaten die 1819er Conscription in dem Sinne anzunehmen, daß all das, was in dieser enthalten sei, als Colonicatur anzunehmen sei. Für den status quo und die Rectificirung dieser Conscription stimme er nicht, weil dadurch die Interessen aufgестаelt würden.

Der eine Abg. von Unteralba: Die Frage: was ist Colonicatur? ist wichtig, gleichsam das Alpha der Regelung der Besitzverhältnisse; ja selbst wenn nicht das Urbar, sondern der Freikauf eingeführt werden sollte, wäre es die erste Frage. In welcher Art dies geschehn kann, diesfalls finde ich nicht für nöthig, sich weder in Theorien, noch in Nachahmungen andrer Länder einzulassen, sondern jene historischen und rechtlichen Vorgänge zu betrachten, aus denen die dormaligen Beziehungen des Grundherrn und Unterthanen entstanden sind. Theorie nenne ich das historische Raisonnement, die Szekler seien andern Ursprungs als die Ungarn; der Szekler Frohnbauer sei neuern und andern Ursprungs als der ungarische, und jener nicht steuerpflichtig. Gegen dies lassen sich ebenfalls Daten anführen; wir wissen, wie dunkel die Frage über den Ursprung der Szekler in der Geschichte ist; einige Gelehrte sehen in ihnen Nachkommen der Petschenegen, Chasaren u. s. w. hierüber will ich aber nicht streiten, denn die Stände sind nicht deshalb hier versammelt, um die erste Abstammung der Szekler zu ergründen. Nachdem es auch zwischen Szeklern Frohnbauern gibt, wie selbst das Leopoldinische Diplom beweist: so halte ich alles Geschichtliche Grubeln für überflüssig. Nehmen wir die Sache praktisch; nehmen wir an, diejenigen, welche auf Szeklerboden kein Urbar wollen, erhielten die Mehrheit und ein solches Gesetz, woran ich jedoch zweifle, würde von oben bestätigt, die mit der Ausführung beauftragte Commission ginge hinaus und verlasse in der Szekler Frohnbauern Mitte das Gesetz, wodurch ihnen, weil die Abstammung der Szekler eine andre ist, als die der Ungarn, weil auch ihre Municipalverfassung von der der Ungarn verschieden ist, ihre seit Jahrzehenden, vielleicht seit Jahrhunderten benützten Feldgründe weggenommen würden. Die vielen Bauern, wenn gleich Szekler, würden die Herren von der Commission angaffen und fragen: meine Herren, warum geschieht dies? und die Commission würde antworten: seht Freunde, ihr versteht das nicht, denn Pray, Katona, Thuróczy und andre Gelehrte haben geschrieben, daß die Szekler andrer Abstammung sind als die Ungarn, ihr Loos kann man nicht so regeln, wie das der Ungarn. Der Szekler antwortet hierauf: dies verstehe ich nicht; ja, sagt man ihm, es waren aber auf dem Landtag tüchtige gelehrte Herren, welche auseinandergesetzt haben, daß, wenn der Zustand der Szekler Frohnbauern mit dem der ungarischen gleichgestellt werde, die Szekler Nation zu Grunde gehe, ihre Privilegien verliere, ja selbst die Union aufgehoben würde; ihr müßt hiermit zufrieden sein. Wenn den Szekler Frohnbauer Jemand glauben macht, dies sei Glückseligkeit, wohlan, dann führe man kein Urbar auf Szeklerboden ein. Für eine ähnliche Theorie halte ich auch das, daß man den Boden für Colonicatur er-

Tag wird nicht vorübergehn, ohne uns einen Lorbeer um die Stirne zu flechten. Ich will aber auch einen kurzen mathematischen Beweis führen. Der Grundsatz steht, daß wir geben müssen; die Frage ist nur: sollen wir geben oder soll ein Andern aus unserm Eigenthum geben? Wenn wir warten, daß man uns die Taschen umkehre, kann man wohl nebstdem, daß wir uns lächerlich machen, von da nehmen, von wo wir es nicht wünschen; sind wir dagegen billig: so werden wir einerseits statt Lächerlichkeit Achtung ernten, andererseits aus der Tasche geben, aus welcher wir mit der kleinsten Verletzung unsrer Interessen geben können. Einige meinen: man solle wenig antragen, damit man sodann handeln könne. Die Sache steht anders, wir sagen ein Wort, die Regierung sagt ein andres, und wenn das Volk sieht, daß die Regierung für dasselbe besser gestimmt ist, als wir, erhält es Muth und weiß seine Ansprüche nicht zu mäßigen. Es ist aber noch ein Ziel, und wenn ich von diesem spreche, wünsche ich mich über meine schwachen Kräfte zu erheben, mit Stentorstimme es vorzudonnern und wäre bereit, dafür wie Jakob um die schöne Rahel sieben Jahre zu dienen, und dieses Ziel ist die Vereinigung beider Schwesterländer. Darin suche ich den Hochgenuß, wenn sich dies Land würdig macht, die Achtung seiner besser gestellten Schwester zu verdienen. (Schluß folgt.)

Die erledigte Offenbaner k. Bergverwalterstelle ist dem Abrudbaner k. Revirsmarktscheider und 2. Goldeinlösungsbeisitzer Martin Veres verliehen worden.

Aus Háromszék. Der Aufsatz in dem Siebenbürger Wochenblatt Nr. 7 vom 25. Jänner 1847 aus Háromszék, die Feierlichkeit der, gelegentlich der Sperrenhebung des durch die Rinderseuche seit dem Monate October 1846 so hart bedrängten gemischten Districtes Kilyén im Sepfyer Stuhl, hauptsächlich aber die patriotische Handlungsweise des dortigen Pächters Martin Gúst, als wenn er der wüthenden Seuche ein Schranken gesetzt hätte, — betreffend, zu wiederlegen hätte wohl schon bis jetzt geschehen sollen, allein dies wäre die Aufgabe der sachverständigen Aerzte gewesen, da aber dieses von letztern nicht beachtet worden, und der eben zitierte Aufsatz das geehrte Publikum nur irre führen könnte, so möge Folgendes den Sachverhalt erleuchten:

Herr Gúst hat am 19. Jan. 1. J. die zur Feierlichkeit ausgerückt gewesene Mannschaft der 4. Compagnie des 2. Szekler-Grenz-Infanterie-Regiments reichlich bewirthet, bei der Hochwohlgebornen Edelfrau Székely Samuelnd aber war für die Compagnie-Officiere und sonstige anwesenden Gäste ein festliches Mahl veranstaltet. — Dieser Theil des berührten Aufsatzes hat seine Richtigkeit, und für die Spender folgt die geziemende Dankagung; auch daß Herr Gúst während der herrschenden Seuche rastlos bemüht war, ein Präservativ- oder Heilmittel gegen diese Rinderpest aufzufinden, und dabei keine Auslagen scheute, ist gegründet, und er verdient Anerkennung; daß aber Hr. Gúst wirklich das Heilmittel erfunden habe, ist leider nicht an dem, denn

1. kennt er selbst die Symptome der Krankheit nicht, und ohne dieser Kenntniß, kann auch der erfahrenste Arzt kein Recept verschreiben, noch weniger zur Heilung eines Uebels schreiten.

2. Zu jener Zeit, wo die Heilmethode des Gúst angewendet worden (von manchen Unerfahrenen angesprochen worden) war die Seuche schon im Erlöschen, daher auch die Empfänglichkeit nicht so giftig, so zwar daß das meiste Hornvieh, welches von dem Uebel befallen worden, ohne aller Hülfe in ein paar Tagen reconvalescirte, wenn anders die Lebenskräfte ihre Einwirkung nicht versagten; dieses letztere schrieb man der Wirkung der durch Gúst angewandten Mitteln zu, und will auch dessen Grundlage so blindlings behaupten, daß er das wahre Heilmittel erfunden habe.

Besitzt Herr Gúst das wirkliche Heilmittel gegen die Löferdürre, so verdient er allgemeine Würdigung, und der Staat und der Monarch wird seine Mühe gewiß nicht unbelohnt lassen. Warum hat aber Gúst die Gelegenheit nicht beim Schopfe genommen, und sein erfundenes Heilmittel damals wo diese Rinderseuche in unserm Bezirk so verheerend herrschte, in Gegenwart einer Commission, an dem erkrankten Vieh nicht einer Prüfung unterzogen, wo im Bewährungsfalle das Heil des Landes und ganzer Staaten damit verknüpft gewesen wäre??? — das durch die Killyóner Gemeinde ausgestellte ämtliche Zeugniß genügt nicht, den erforderlichen Beweis zu liefern, mit einem Worte, Gúst hat den Weg verfehlt, und es wäre zu rathen, daß er bevor durch die Zeitungsblätter dessen vermeintlich erfundenes Heilmittel gegen die Rinderpest veröffentlicht wird,*) sich an erfahrene Aerzte wenden möchte, um sich bei solchen Rathes zu erholen, ansonst nothgedrungen der Stempel der Quacksalberei ihn bezeichnen würde.

X — — —

Ungarn.

Die Stände des Graner Comitas haben in ihrer letzten Congregation sich dahin vereinigt, die Einverleibung der siebenbürgischen Theile so wie überhaupt die Union dieses Großfürstenthums mit Ungarn auf dem nächsten Landtag zu betreiben, von welchem Beschlüsse die gesammten Comitats in Kenntniß gesetzt werden sollen. In Waizen hat man eine Gesellschaft falscher Banknotenverfertiger zur Haft gebracht, welche bereits das ansehnliche Sümmechen von 120,000 fl. unter die Leute gebracht hatte. Der Chef dieser sauberen Gesellschaft ist der Pesther Zeitung zufolge ein Siebenbürger Namens Joseph Farkas, der Schauspieler und später Pächter in Szegedin gewesen ist. Bei der Gesellschaft, die zehn Köpfe zählte, befanden sich auch zwei Frauenzimmer, wovon die eine aus Polen und die andre aus Oberungarn gebürtig ist.

*) Von der Veröffentlichung eines Heilmittels war in Nr. 7 unserer Zeitung durchaus keine Rede, sondern es wurde nur das berührt, daß es Hr. Gúst gelungen sei ein Heilmittel gegen die Seuche zu entdecken. Wir wollen uns übrigens nicht in die Sache mengen, sondern die Vertheidigung dem Angegriffenen selbst anheimstellen. Die Red.

125

Aufforderung.

Nach den Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten des siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereins, besteht die Hauptaufgabe desselben in Errichtung von Musterwirthschaften, die von tüchtigen deutschen Landwirthen betrieben, die großen Vortheile des Wechselbaues, vor der bei uns üblichen Dreifelder-Wirthschaft, zur Anschauung bringen sollen. Um Plätze für solche Musterwirthschaften zu gewinnen, um dem inländischen Feldbauer die Möglichkeit zu verschaffen, die in denselben durch den Erfolg empfohlenen Grundlages des Wechselbaues, in der eigenen Felderwirthschaft in Ausübung zu bringen, um den Anbau der Futterkräuter, ohne welche die Aufhebung der Brache nicht möglich ist, Eingang zu verschaffen, hat die Oberverwaltung dieses Vereins folgende Prämien, auf die Dauer zweier Jahre ausgesetzt:

1. Erhält jene Markts- und Dorfscommunität, auf Sachsenboden, welche von ihrer Gemeinerde 25 Erdjoch zum Ackerbau geeignetes Land ausscheidet, dem Triftzwang enthebt, und an einen von dieser Oberverwaltung zu empfehlenden württemberg. Landwirthen, auf mindestens 10, nacheinander folgende Jahre, gegen einen in die Allodialcassa fließenden jährlichen Pachtzins von höchstens 2 fl. SM. pr. Erdjoch zur Errichtung einer nach den Grundlages des Wechselbaues, zu betreibenden Felderwirthschaft, verpachtet, eine Prämie von 20 fl. SM.

2. Jene Markts- oder Dorfscommunität, auf Sachsenboden, welche arrondirte, dem Triftzwang unterliegende Privatgrundstücke, von mindestens 10 Erdjoch dem Heerdengang, auf Ansuchen des Besitzers entzieht, erhält eine Prämie von 10 fl. SM.

3. Jener bäuerliche Landwirth auf Sachsenboden, welcher den Wunsch hegt, ein Kleeefeld anzulegen, erhält nach Verlegung eines von dem betreffenden Amte und seinem Ortsgehilfen ausgestellten Zeugnisses, welches ausweist, daß derselbe im Besitze eines zum Kleebau geeigneten und vorbereiteten Grundstückes sei, den zur Besäung desselben erforderlichen Samen gratis.

4. Jeder bäuerliche Landwirth, auf Sachsenboden, welcher ein Quantum von 10 Kubeln in Körnerfrüchten, einer, in Siebenbürgen noch nicht allgemein verbreiteten Fruchtgattung, wie Nips, Leindotter, chinesisches Delrettia etc., dann von der Webenkarde (Kardendistel) 40000 Bürsten, — vom Krapp- oder Färberrotthe 6 Zentner Wurzeln zum Verkaufe, rein gepuzt, — vom Waid 6 Zentner gut getrocknete Blätter — vom Waid oder Giltkraut 6 Zentner schön getrockneter Pflanzen liefert, erhält eine Prämie von 8 fl. SM. ohne dabei natürlich seine Fehung an den Verein abtreten zu müssen.

Ueber den Anbau sämtlicher dieser Pflanzen können sich diejenigen, welche selbige anbauen wollen,

Seilage zu No. 18 des siebenbürger Wochenblattes.

aus J. A. Schlipfs gekrönter Preisschrift „populares“ Handbuch der Landwirtschaft, am besten belehren.) Hermannstadt, am 10. Febr. 1847.

Die Oberverwaltung des siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereins

durch
Carl Sigerus, subst. Vereinssekretär.

Aufforderung und Bitte.

Nach dem 6. §. der Statuten des siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereins soll die diesjährige allgemeine Versammlung den 27. Mai, l. J. in Großschenk abgehalten werden.

Es werden demnach sämtliche Herrn Vereinsmitglieder hiemit höflichst eingeladen, sich am bestimmten Tage und Orte zahlreich einzufinden, zugleich ergeht auch die Bitte, über eine oder mehrere nachfolgende Fragen, entweder schriftliche Aufsätze zur künftigen Veröffentlichung in den vaterländischen Zeitschriften zu verfassen, oder mündliche Vorträge zu halten, jedenfalls aber, etwaige Vorschläge behufs geregelter und zeitsparender Führung der Verhandlungen, schriftlich ausgefaßt, dieser Oberverwaltung einzusenden.

Die Fragen und Gegenstände welche diese Oberverwaltung ihrerseits zur Besprechung vorlegt, ohne Andere auszuschließen, sind folgende:

1. Welche sind diejenigen Bedürfnisse in dem ganzen Gebiete der sächsischen Landwirtschaft, die sich zur Zeit am drückendsten bemerk- und fühlbar gemacht haben.

2. Durch welche Mittel und Maßregeln wird ihnen am sichersten abgeholfen werden können?

3. Werth und Bedeutung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Musterwirthschaften?

4. Auf welche Weise können die kahlen Bergwände in Siebenbürgen vortheilhafter als bisher benützt werden?

5. Auf welche Weise kann die vielfach verbotene Winkelhut, die nicht nur den Viehdiebstahl und die Abfütterung der Saaten und Wiesen begünstigt, sondern auch der Noheit und Entfremdung des Volkes ungemein Vorschub leistet, und den Betrieb der Landwirtschaft große Hindernisse in den Weg legt, gänzlich beseitigt werden?

6. Vergleichung Siebenbürgens mit einem Lande, in welchem die Stallfütterung eingeführt ist, mit Rücksicht auf den Flächenraum beider Länder, in Beziehung auf Rindvieh-Production.

7. Ist die Rindvieh- oder die Schafzucht vortheilhafter?

8. In welcher Art ist die Veredlung unserer Weine schon durch die Anlage von Weingärten möglich?

9. Auf welche Art könnte die Stallfütterung bei uns ohne allgemeine Aufhebung der Brache, am leichtesten bewerkstelliget werden?

10. Welche Grasarten sind nach Beschaffenheit des

Bobens und der Thiergattung vorzugsweise für Graßland anzuempfehlen?

11. Werden in der Rindvieh- und Pferdezucht hier zu Lande große Fortschritte gemacht? wenn nicht, was ist die Ursache davon?

12. Welche sind die Ursachen des Holzmangels an manchen Orten Siebenbürgens, und wie kann man diesem abhelfen?

Hermannstadt, am 10. Febr. 1847.

Die Oberverwaltung des siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereins.

durch

Carl Zigerus, subst. Vereinssekretär.

Literarische Nachricht.

So eben hat die Presse verlassen und ist an die betreffenden Buchhandlungen versendet worden:

Magazin

für

Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten

Siebenbürgens.

Herausgegeben von

Anton Kurz.

II. Band. III. Heft.

Inhalt.

	Seite.
Ob man die Ansiedelung der Szekler in ihren ehemaligen Wohnsitzen schon in das IX. oder erst in das XII. Jahrhundert versetzen müsse? Vom Grafen Joseph Kemény	255—268
Ungarn, Szekler und Sachsen fallen schon im October 1527 von Johann Zapolya ab und verdrängen ihn gemeinschaftlich aus Siebenbürgen. Von A. Kurz	269—285
Ueber die ehemaligen Knesen und Knesenäte der Waslachen in Siebenbürgen. Vom Grafen Joseph Kemény	286—339
Wo und wann wurde die erste Buchdruckerei in Siebenbürgen errichtet? Von Joseph Trausch	340—356
Archivarische Nebenarbeiten. Zweite Folge. II. Ueber den Bauernaufstand und über den wechselseitigen Schutzvertrag der drei ständischen Nationen Siebenbürgens. Vom Grafen Joseph Kemény	357—375
Miscellen. Vom Grafen Joseph Kemény	375—378

Die in diesem Hefte abgehandelten zum Theile ganz zeitgemäßen Fragen und Gegenstände dürften sich schon aus ihren Ueberschriften dem für vaterländische Geschichte empfänglichen und geschichtliche Wahrheit prüfen wollenden Publikum hinlänglich empfehlen. Wir wollen zur Anpreisung der darin niedergelegten Forschung kein Wort weiter verlieren. Folgendes aber können wir nicht unerwähnt lassen — In der Berliner Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, redigirt von Dr. W. A. Schmidt, in einem der ersteren Hefte des vorigen Jahrganges hat ein sicherer, aber für unsere Geschichtszustände ganz und gar inkompetenter Selig Cassel oder Cassel Selig, und wie es scheint, auch durch vaterländische Information bereichert, das

Magazin, vorzüglich aber den Herausgeber con amore heruntergerissen, und ihm unter Anderm auch zum Vorwurf gemacht, daß er als Deutscher sich und die deutschen Interessen an einen ungarischen Magnaten verkauft habe. — Diese Beschuldigung ist zu lächerlich, zu unsinnig als daß man ihrer auch nur mit einer Sylbe widerlegend erwähnen sollte, — sie ist aber wenigstens ein untrüglicher Maasstab der wissenschaftlichen Beurtheilung, insofern man eine unverschämte Schmähung zu dieser Ehre gelangen lassen will. Viele unserer Feinde und Reider sind über den Cassel'schen Urtheilspruch, der das Unternehmen mit der Person vernichten soll, ganz selig, und über die Seligkeit der sichern Vernichtung, ganz cassel, theils heimlich, theils laut. Wie viel Gewicht aber auf Cassel'sche Aussprüche zu legen sei, möge Jeder, welcher auf den Charakter eines Richters etwas hält, aus der Beilage Nr. 35 der Allgemeinen Augsburger vom 1. Februar entnehmen:

„Abfertigung: Die fleghafte und unverschämte Glosse des durch seine Ruhmsucht bekannten Rabbiners G. Frankel in Dresden, im Dezemberheft seines in den letzten Zügen liegenden Invektiv-Blattes würdige ich eben so wenig einer Entgegnung, als die ihn selbst brandmarkenden Schmähungen seines Genossen Selig Cassel. Erlangen. — Dr. Dessauer.“ — Ob nun die Cassel'sche Beurtheilung unserm Magazine schaden und dasselbe durch solche Mänsvers überhaupt an Werth und Nutzen verlieren kann? Das wollen wir vaterländischen Geschichtskennern und unserm Lesepublikum anheim stellen.

Der Pränumerationspreis 36 fr. Conv. Mze. per Heft und 2 fl. 24 fr. Conv. Mze. für den Band, wird fortan nur für diejenigen fest stehen bleiben, die wirklich im voraus subscribiren, weil der Ladenpreis der bedeutenden Kosten wegen auf 45 fr. per Heft und 3 fl. Conv. Mze. per Band erhöht werden muß. Die vorhergehenden 6 Hefte und das gegenwärtig siebente werden demnach nur noch bis Ende März d. J. um den ursprünglichen Pränumerationspreis in der und durch die W. Remeth'sche Buchhandlung zu haben sein.

Der Verleger.

J. Ludw. Hefhaimer's Spetereivaaaren-Handlung.

„zum weißen Löwen“

empfiehlt auch für dieses Jahr frisch und aus verlässlicher Quelle bezogene Gemüse-Saamen; französ. und englisch. Raygras, Stoppel- und Zucker-Runkelrüben, Pimpinelle (das Wundergras genannt), Luzerner und Steyrischer Klee, in beständigem Vorrath, billigst.

Englische Sommer-Leokopen, gefüllte ganz besondere Sorten Topfnelken, Georginen, Scabiosen, Ranunkeln und einige andere vorzügliche Blumengattungen sind daselbst zu finden.

Kundmachung.

In Folge Mittheilung des löbl. Großschenkler Stuhl-
amtes vom 13. Febr. l. J., S. 170, wird hiermit zur
allgemeinen Kenntniß gebracht: daß in den dortstühli-
gen Ortschaften Großschenk, Kleinschenk, Kohrbach und Sáros
die Haus- und Hofgrundbücher eingeführt worden sind,
und daß alle Diejenigen, welche auf ein Haus oder einen
Hof in den genannten Ortschaften einen Rechtsvortrag
unter dem Titel des Pfandrechts, der Nutznießung, des
Pachtes u. dgl. zu haben glauben und sich diesfalls sicher
stellen wollen, ihre Ansprüche bei der Grundbuchcom-
mission in Großschenk bis Ende August 1847, und zwar
in jeder Woche am Samstag, um so mehr anmelden und
rechtsgiltig ausweisen mögen, als ansonst nichteingemeldete
Rechtsansprüche, wenn sie auch älter wären, den Vortrag
vor den Eingemeldeten verlieren werden.

Kronstadt, am 24. Febr. 1847.

Der Magistrat.

Aufforderung.

Damit, in Folge des diesfälligen Beschlusses der
General-Versammlung des Vereins für siebenbürgische
Landeskunde das jährlich zu veröffentlichende Ver-
zeichniß sämtlicher (P. T.) Vereinsmitglieder, welche
ihren statutenmäßigen Jahresbeitrag für das verfloßene
Jahr 1846 abgeliefert haben, noch vor der nächsten
General-Versammlung zur Vertheilung in derselben
in Druck gelegt werden können, gibt sich der Vereins-
Auschuß die Ehre, sämtliche (P. T.) Herrn Vereins-
mitglieder zu ersuchen, ihren Vereinsbeitrag für das
verfloßene Jahr 1846 längstens bis letzten März 1847
dem betreffenden Hrn. Bezirkskassier des Vereins abzu-
liefern, sowie auch an die Herrn Bezirkskassiere das
Ansuchen gestellt wird, das Namensverzeichnis sämt-
licher Herrn Vereinsmitglieder, welche den Vereinsbei-
trag pro 1846 entrichtet haben, längstens bis 15. April
dem Substituten des Generalkassiers, Hrn. Lithographen
Michael Bielz in Hermannstadt zukommen zu machen.
Hermannstadt am 20. Februar 1847.

Vom Auschuß des Vereins für
siebenbürgische Landeskunde.

In Abwesenheit des Hrn. Vereins-Vorstandes

Jos. Benigni,
Vereins-Sekretair.

Karl Alesius,
Sekretair-Substitut.

Anzeige.

Endesgefertigter gibt sich die Ehre einem hochver-
ehrten Publikum anzuzeigen, daß er Bestellungen ver-
schiedener Kupferarbeiten annimmt, und auch aller Ar-
ten Brantweinbrenn-Apparate, und verfertigt selbe nach
Belieben mit und ohne Dampf nach jedem Maasstabe,

einrichtet. Er übernimmt auch die Einrichtung der da-
zu gehörigen Lokale, nach dem neuesten Mischungs-System,
ferner auch Aenderungen einfacher Brenngeräthe, wel-
che mit wenig Unkosten verbunden, dem Eigenthümer
den Vortheil gewähren, aus der Maische sogleich ein
Destilat von 18—20 Grad zu erzeugen.

Ferner verfertigt er verschiedenes Eisen-Küchenge-
schirr für Spar- und Feuerherde, welches durch fallen
oder die Hitze dem Zerbrechen oder Springen nicht aus-
gesetzt ist, und sich durch das schnelle Kochen, und Leich-
tigkeit der Gefäße sehr empfiehlt, auch können derlei-
Gefäße mit der Zeit nach Belieben wieder verzinnt,
werden, endlich bringt der Unterzeichnete zur geneigten
Kenntniß des verehrl. Publikums, daß er auch Repara-
turen aller Arten kupferner und eiserner Geschirre die
nicht gegossen sind annimmt, und verzinnt auch um ei-
nen billigen Preis altes Kupfer- und Eisengeschirr.

Alexander Nothe, bürgerl. Kupferschmiedmeister.
Hat seine Wohnung in der obern Purzengasse im Hause
des Hrn. Michael Kamprath Nr. 238.

Anzeige.

In dem Hause Nr. 232 in der mittl. Purzengasse
ist die hintere obere, hintere untere und untere vordere
Wohngelegenheit zu vermietthen.

Unterricht in der doppelten Buchführung

wird ertheilt auf eine leicht faßliche Art, auch im Klein-
handel sehr vortheilhaft anwendbar. Näheres bei Hrn.
Joh. Gött.

Ein Gewölb auf dem Plaze

ist von Michaeli an zu vermietthen. Näheres bei Joh.
Gött.

Eine Köchin

kann bei einem soliden Herrn in der Walachei unweit
der Gränze Siebenbürgens einen guten Dienst erhal-
ten. Johann Gött gibt die nähere Adresse.

Hausverkauf.

Das auf dem Roßmarke gelegene v. Molnár'sche
Haus ist zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt Hr.
Wilhelm Kömeth.

Eine Droschke

ist billigst zu verkaufen, dieselbe steht in der Einfahrt
des Dorerischen Hauses auf dem Rosenanger zur Ver-
sichtigung. Die weitere Auskunft ertheilt der Hr. Poli-
zeiactuar Joachim Pánczél.

Friedrich Schullerus,

bürgerl. Groß- und Klein-Uhrmacher in Kronstadt,
(Konnengasse Nr. 154)

empfiehlt dem hochverehrten Publikum seinen großen Vorrath von verschiedenen neuen Arten

Wand-, Tisch- und Taschenuhren, Cylind- eruhren

von Gold und Silber zu den billigsten Preisen. Alle Arten Uhren werden bei ihm zur Reparatur angenommen, billig und bald hergestellt. Er steht Jahr und Tag für von ihm gekaufte oder reparirte Uhren gut und empfiehlt sich zu zahlreichen Aufträgen

Veränderungen bei der k. k. Armee.

Heinrich Freiherr Wezlar von Plankstern, Feldmarschall-Lieutenant und Divisionär, wurde zweiter Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 42.

Carl Fürst zu Schwarzenberg, General-Major und Brigadier, wurde Inhaber des vakanten Infanterie-Regiments Nr. 19.

Friedrich Freiherr von Bueßhoff, General-Major und Brigadier, wurde Festungs-Commandant in Legnago. Befördert wurden:

Zum General-Major, der Oberste: Seine k. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Ernest, mit der Anstellung bei den Truppen in Italien.

Zum Obersten, der Oberlieutenant: Leo Graziani, Fregatten-Capitän, zum Linien-Schiffs-Capitän.

Zu Oberlieutenanten, die Majore: Aloys Ritter v. Rosenbaum, von Erzherzog Ludwig Inf.-Reg. Nr. 8, bei Graf Nugent Inf.-Reg. Nr. 30; Wilhelm Graf Montenuovo, von Graf Ficquelmont Dragoner Reg. Nr. 6, bei Ritter v. Heß Inf.-Reg. Nr. 49, Supern.; Ludwig Maticola, Corvetten-Capitän, zum Fregatten-Capitän.

Zu Majoren, die Hauptleute und der Rittmeister: Ludwig Brassler v. St. Simon, von Graf Razuwsky Inf.-Reg. Nr. 10, bei Erzherzog Ludwig Inf.-Reg. Nr. 8; Mathias Edler v. Laufhardt, von Freiherr v. Prohaska Inf. Reg. Nr. 7; Theodor Medl, von Kaiser Ferdinand Inf. Reg. Nr. 1, und Ferdinand Graf Vetter von der Lillie, von Fürst Liechtenstein Chevaurlegers-Regiment Nr. 5, im Regimente; dann Peter Manessi, Schiffs-Lieutenant, zum Corvetten-Capitän.

Carl Laude, Major von Kaiser Ferdinand Inf. Reg. Nr. 1, wurde Adjutant des zweiten Truppen-Corps in Italien.

In Pensionsstand wurden versetzt:

Franz Panosch Ritter v. Kreuzfeld, Major von

Fürst Liechtenstein Chevaurlegers-Regiment Nr. 5, und Christoph Freiherr Kresz von Kressenstein, Titular-Major im militärisch-geographischen Institute, mit der wirklichen Majors-Pension;

Wilhelm v. Wardle, Rittmeister in Pension, vorher bei Kaiser Nikolaus I. von Russland Husaren Regiment Nr. 9, und Joseph Minonzi, Hauptmann in Pension, vorher bei Freiherr v. Wimpffen Inf. Reg. Nr. 13, erhielten nachträglich den Majors-Charakter ad honores.

Fremde Orden und die Allerhöchste Bewilligung selbe annehmen und tragen zu dürfen, erhielten:

Die Generale der Cavallerie: Emanuel Graf Mensdorff-Pouilly, zweiter Hofkriegsraths-Vize-Präsident, den königlich Preussischen schwarzen Adler Orden; Carl Gorczkowskowsky v. Gorczkow, Festungs-Commandant in Mantua, das Großkreuz des königlich hannoverschen Guelphen Ordens.

Die Feldmarschall-Lieutenante: Seine Durchlaucht Alfred Fürst zu Windischgrätz, kommandirender General in Böhmen, das Großkreuz des königlich hannoverschen Guelphen Ordens; Johann Freiherr Grabowsky v. Grabowa, kommandirender General in Slavonien, das Großkreuz des herzoglich sächsisch-erzsteinischen Haus-Ordens; Heinrich Freiherr Sunstennau v. Schüzenthal, Divisionär, das Großkreuz des Chur-Hessischen Löwen-Ordens; August Graf v. Bellegarde, Obersthofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin Königin Mutter, das Großkreuz des königlich Baiertischen Civil-Verdienst-Ordens.

Die General-Majore: August Freiherr v. Jeger, Festungs-Commandant in Mainz, das Großkreuz des großherzoglich Hessischen Philipps Ordens; Felix Fürst Schwarzenberg, außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister am königl. Sicil. Hofe, den königl. Sicilianischen St. Januarius Orden.

(Fortsetzung folgt.)